

Satzung

„Förderverein der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln e.V.“ (in der Fassung vom 04.05.2011)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Markkleeberg-Großstädteln e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Borna unter Nr: VR. 844 eingetragen.

2.

Sitz des Vereins ist die Grundschule Markkleeberg-Großstädteln, Alte Straße 7 in 04416 Markkleeberg.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Förderung der pädagogischen Arbeit im Unterricht und in der Freizeitgestaltung.
- Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den pädagogischen Bereich betreffen.
- Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

3.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

6.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person, Personenvereinigungen oder Firmen werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind.

2.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Kalenderjahres durch eine schriftliche Kündigung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch Tod und generell durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen

schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

5.

Besondere Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.

6.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

7.

Stimmrecht: In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

8.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4

Beitragsleistungen, Jahresabschluss

1.

Der Jahresbeitrag beträgt:

- für natürliche Personen 10,00 € (EURO)
- für Firmen 50,00 € (EURO).

2.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist jeweils zum 31.01 eines jeden Jahres fällig. Eine den Jahresbeitrag übersteigende Höhe bestimmt das Mitglied durch Selbstfestlegung. Eine Änderung des Beitrages ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Überweisung, Lastschrift oder bar. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Kassenprüfern (§ 8) geprüfte Jahresabrechnung vorgelegt.

§ 5

Organe

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Protokollführer sowie einem Leitungsmitglied. (5 Personen) [oder drei Leitungsmitgliedern].

2.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

4.

Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung ein.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu fertigen.

6.

Der Vorstand setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

7.

Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

8.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von 2 Wochen.

2.

Der Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung vorgelegt werden.

3.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Ausnahmen hiervon sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung (§9 Ziff.2); hierfür ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder(ab 18 Jahren). Abwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglieds.

4.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

5.

Über den Ablauf einer jeden Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Kassenprüfer

1.

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 9

Auflösung des Vereins

1.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

2.

Für eine Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger Mitglieder vertreten, muss ein neuer Termin mit einer Frist von 4 Wochen angezeigt werden.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Grundschule Markkleeberg-Großstädteln, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat.

4.

Die Auflösung ist dem Finanzamt und der Stadt Markkleeberg anzuzeigen.

(Erstbeschluss der Vereinssatzung vom 31. 03. 1993 auf der Gründungsversammlung)

Markkleeberg-Großstädteln, 04.05.2011

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart